

Niederschrift

öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Borken

Sitzungstermin: Mittwoch, 17.12.2014
Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr
Sitzungsende: 19:00 Uhr
Raum, Ort: Großer Sitzungssaal des Rathauses

Anwesend sind:

Vorsitzender:

Lührmann, Rolf Bürgermeister

CDU:

Aehling, Bernadette	Stadtverordnete
Böhr, Benjamin	Stadtverordneter
Borchers, Harald	Stadtverordneter
Börger, Hubert	Stadtverordneter
Fellerhoff, Jürgen	Stadtverordneter
Flasche, Bernd	Stadtverordneter
Keller, Viktoria	Stadtverordnete
Klöpper, Hendrik	Stadtverordneter
Kohlruss, Günter	Stadtverordneter
Kranenburg, Marius	Stadtverordneter
Lansmann, Markus	Stadtverordneter
Niehoff-Elsing, Birgitta	Stadtverordnete
Nikolov, Nico	Stadtverordneter
Queckenstedt, Klaus	Stadtverordneter
Richter, Frank	Stadtverordneter
Rottbeck, Paul	Stadtverordneter
Stork, Günter Ortsvorsteher	Stadtverordneter /
Stumpf, Hubert	Stadtverordneter
Tautz, Jürgen	Stadtverordneter
Tubes, Mike	Stadtverordneter

SPD:

Biela, Claudia	Stadtverordnete
Eggern, Dieter	Stadtverordneter
Fritz-Hummelt, Ulrike	Stadtverordnete
Grotzky, Hartmut	Stadtverordneter
Kaiser, Michael	Stadtverordneter

Kindermann, Evegret	Stadtverordnete
Kindermann, Kurt	Stadtverordneter
Niemeyer, Jürgen	Stadtverordneter

UWG:

Ebbing, Brigitte	Stadtverordnete
Koop, Stephan	Stadtverordneter
Spangemacher, Christoph	Stadtverordneter
Weddeling, Heinrich	Stadtverordneter

Bündnis 90/DIE GRÜNEN:

Becker, Maja	Stadtverordnete
Brauckhoff, Julian	Stadtverordneter
Gliem, Helga	Stadtverordnete
Wingerter, Sigrid	Stadtverordnete

Fraktionsloses Mitglied:

Nitsche, Bastian	Stadtverordneter
Westermann, Hartwig	Stadtverordneter

Ortsvorsteher/in:

Finke, Alfons
Gantefort, Thomas
Schwane, Walter

ab 17.10 Uhr

Verwaltungsmitarbeiter/in:

Beckmann, Christoph	Fachbereichsleiter
Gottlob, Ralf	Fachbereichsleiter
Grütering-Woeste, Anna	Gleichstellungsbeauftragte
Lask, Markus	Leiter Büro des Bürgermeisters
Nagel, Monika	Fachbereichsleiterin
Rottstegge, Martin	Fachabteilungsleiter
Schnelting, Alfons	Fachbereichsleiter
Schulze Hessing, Mechtild	Erste Beigeordnete
Schulze-Dinkelborg, Rolf	Fachabteilungsleiter
Tenostendarp, Petra	Fachbereichsleiterin
Voß, Karola	Fachbereichsleiterin

Schriftführerin:

Wensing, Franziska

Abgewickelte Tagesordnung:**Öffentlicher Teil**

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner

- 3 Weitere Bereitstellung von Finanzmitteln für die Tiefbaumaßnahmen am Bahnhof
Vorlage: T 2014/030
- 4 Verabschiedung der Haushaltssatzung 2015
Vorlage: V 2014/326
- 5 Stellenplan 2015
Vorlage: T 2014/024
- 6 Kenntnisnahme von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen des Haushaltsjahres 2014 gemäß § 83 Abs. 2 GO
Vorlage: V 2014/322
- 7 Antrag des Gymnasiums Mariengarden auf jährliche Unterstützung 2015 - 2019
Vorlage: V 2014/227
- 8 Antrag auf finanziellen Zuschuss zur Verbesserung des Bodenbelages in der Tennishalle des TC Blau-Weiß Borken e.V. von 1895
Vorlage: V 2014/244
- 9 Antrag auf Bezuschussung der Mietkosten für den Tanzsportclub Borken Rot-Weiß e.V.
Vorlage: V 2014/246
- 10 Aufhebung Rezesse Gemarkung Borkenwirthe
Vorlage: V 2014/253/2
- 11 Gesamtabschluss 2010
Vorlage: V 2014/321
- 12 Jahresabschluss 2013
Vorlage: V 2014/320
- 13 Gebührensatzung für die Gewässerunterhaltung
Vorlage: V 2014/295
- 14 Gebührensatzung für Grundstücksentwässerungsanlagen
Vorlage: V 2014/296
- 15 Änderung der Abwassergebührensatzung
Vorlage: V 2014/298
- 16 Entwicklung des Zuschlages für die Straßenreinigung auf die Grundsteuer B
Vorlage: V 2014/297
- 17 Änderung der Abfallgebührensatzung
Vorlage: V 2014/299
- 18 Änderung der Hundesteuersatzung
Vorlage: V 2014/302

- 19 Gedenkstätte im Stadtpark
Vorlage: V 2014/304
- 20 Neuordnung des öffentlichen Schüler- und Stadtverkehrs der Stadt
Borken
Vorlage: V 2014/305
- 21 Satzung für den Fachbereich Jugend, Familie, Schule und Sport
Vorlage: V 2014/310
- 22 Resolution zur Grunderwerbssteuererhöhung - CDU-Antrag vom
03.12.2014
Vorlage: V 2014/323
- 23 Betrauung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Borken
mbH (WFG) mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem
Interesse
Vorlage: V 2014/327
- 24 LEADER - Neubewerbung für die Förderphase 2014 - 2020 der
LEADER-Region "Bocholter Aa"
Vorlage: V 2014/328
- 25 Kulturentwicklungsplanung - SPD-Antrag vom 09.12.2014
Vorlage: V 2014/330
- 26 Koordination Kultur - Antrag / Fragen Bündnis '90/Die Grünen vom
10.12.2014
Vorlage: V 2014/331
- 27 Erweiterung von Ausschussbesetzungen (Vertretern)
Vorlage: T 2014/029
- 28 Mitteilungen und Anfragen
- 28.1 Anfrage SPD-Fraktion - Konzeptabgabe Regionaleprojekt "Forum für
Kunst und Gegenwart. Altes Rathaus"
- 28.2 Breitbandversorgung in Borken

Öffentlicher Teil

zu 1 Eröffnung der Sitzung

Bürgermeister Lührmann begrüßt zur letzten Ratssitzung des Jahres 2014 und stellt ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

Er kündigt folgende Änderungen zur Tagesordnung an:

Neuer TOP 3 soll die Tischvorlage „Weitere Bereitstellung von Finanzmitteln für die Tiefbaumaßnahmen am Bahnhof“ sein.

In Erweiterung der Tagesordnung seien die Vorlagen TOP 25 „Kulturentwicklungsplanung – SPD-Antrag vom 09.12.2014“ und unter TOP 26 „Koordination Kultur – Antrag / Fragen Bündnis '90/Die Grünen vom 10.12.2014“ bereits nachgereicht worden.

Eine weitere Tischvorlage „Erweiterung von Ausschussbesetzungen (Vertretern)“ soll unter TOP 27 behandelt werden.

zu 2 Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner

Eine Bürgerin hat eine Frage zu den Abwassergebühren, die entsprechend der Satzung jeweils für das Vorvorjahr berechnet würden. Sie fragt, wann eine Satzungsänderung erfolge, damit entsprechend dem Vorjahresverbrauch abgerechnet werde.

Bürgermeister Lührmann erklärt, die bestehende Satzungsregelung entspreche der Mustersatzung des NWStGB (Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen). Er schlägt vor, dieses Thema demnächst in einer Sitzung zu beraten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Kanalbenutzungsgebühren werden nach dem Frischwasserverbrauch des Vorvorjahres berechnet. Der Berechnung kann der Wirklichkeitsmaßstab oder der Wahrscheinlichkeitsmaßstab zugrunde gelegt werden.

Nach dem Wirklichkeitsmaßstab richtet sich die Höhe der Abgabe nach der tatsächlichen Inanspruchnahme der Einrichtung. Die Höhe der Wassergebühren richtet sich nach dem tatsächlichen Verbrauch, den die geeichte Wasseruhr wiedergibt. Die Rechtsgrundlage findet sich in § 6 Abs.3 KAG NRW. (Die Gebühr ist nach der Inanspruchnahme der Einrichtung oder Anlage zu bemessen (Wirklichkeitsmaßstab). Wenn das besonders schwierig oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, kann ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab gewählt werden, der nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zu der Inanspruchnahme stehen darf.)

Nur wenn es besonders schwierig oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, kann der Wahrscheinlichkeitsmaßstab angesetzt werden.

Die Stadt Borken ermittelt aufgrund des Wirklichkeitsmaßstabes. Die Wasserdaten erhalten wir von den Stadtwerken. Da die Zähler zum Jahreswechsel abgelesen werden, werden uns die Daten des Vorjahres erst im laufenden Jahr mitgeteilt und für die Gebührenrechnung zugrunde gelegt.

Der Wasserverbrauch 2013 wird im Laufe des Jahres 2014 mitgeteilt und ist dementsprechend Grundlage für den Bescheid 2015.

**zu 3 Weitere Bereitstellung von Finanzmitteln für die Tiefbaumaßnahmen
am Bahnhof
Vorlage: T 2014/030**

Bürgermeister Lührmann erläutert, dass trotz bereits erfolgter vorgezogener Mittelbereitstellung aufgrund des fortgeschrittenen Baustadiums am Bahnhof noch weitere Mittel in diesem Jahr benötigt würden und zu beschließen seien.

Stv. Richter fragt, ob die Gelder für Baukosten oder sonstige Nebenkosten am Bau benötigt würden.

Herr Schulze Dinkelborg erklärt, dass es sich um reine Baukosten für Bahnhof und Bahnhofsvorplatz handele.

Beschluss:

Für die Maßnahme „Verlängerung und Umgestaltung der Bahnhofstraße“, Untersachkonto 63000.94860, Sachkonto 09112000, Produkt 12.01.01.00 werden in 2014 Mittel in Höhe von 290.000,00 Euro überplanmäßig bereitgestellt.

Für die Maßnahme „Umgestaltung des Omnibusbahnhofs im Rahmen der Verlängerung der Bahnhofstraße“, Untersachkonto 63000.94050, Sachkonto 09112000, Produkt 12.08.01.00 werden in 2014 Mittel in Höhe von 310.000,00 Euro überplanmäßig bereitgestellt.

Die Deckung erfolgt (wie bisher) durch Minderausgaben beim Untersachkonto 70000.94080 „Kanalerneuerung Mühlenweg“, Sachkonto 09112000, Produkt 11.02.01.00.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme bei:
33 Ja-Stimmen
6 Enthaltungen

**zu 4 Verabschiedung der Haushaltssatzung 2015
Vorlage: V 2014/326**

Bürgermeister Lührmann weist auf die geänderten Zahlen entsprechend der der Vorlage beigefügten Änderungslisten per 04.12.2014 hin. Er kündigt die Haushaltsreden der Fraktionen an.

Stv. Richter hält die Haushaltsrede für die CDU-Fraktion. (Anlage 01)

Stv. Kindermann spricht für die SPD-Fraktion. (Anlage 02)

Stv. Ebbing trägt für die UWG-Fraktion vor. (Anlage 03)

Stv. Gliem redet für die Fraktion Bündnis'90/Die Grünen. (Anlage 04)

Stv. Nitsche spricht als fraktionsloses Ratsmitglied für die FDP. (Anlage 05)

Stv. Westermann verzichtet auf die Haushaltsrede für die FWB.

Da es keine Wortmeldungen gibt, lässt **Bürgermeister Lührmann** entsprechend dem Beschlussvorschlag mit dem Hinweis auf die Änderungslisten abstimmen.

Beschluss:

Die Haushaltssatzung 2015 mit ihren Anlagen wird in der Fassung des Haushaltsentwurfs vom 05.11.2014 unter Berücksichtigung

- der in der Hauptausschuss-Sitzung am 03.12.2014 beschlossenen Änderungen (Anlage 01) sowie
- der sich im Nachgang zur Hauptausschuss-Sitzung am 03.12.2014 ergebenden Veränderungen (Anlage 02)

verabschiedet.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme bei:

37 Ja-Stimmen
1 Enthaltung
(ohne Stv. Grotzky)

zu 5 Stellenplan 2015
Vorlage: T 2014/024

Beschluss:

Der Rat zu beschließt:

Der Stellenplan 2015 der Stadt Borken wird in der vorliegenden Entwurfsfassung als Pflichtanlage zum Haushaltsplan 2015 beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme bei:

38 Ja-Stimmen
1 Enthaltung

**zu 6 Kennntnisnahme von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen des Haushaltsjahres 2014 gemäß § 83 Abs. 2 GO
Vorlage: V 2014/322**

**zu 7 Antrag des Gymnasiums Mariengarden auf jährliche Unterstützung 2015 - 2019
Vorlage: V 2014/227**

Beschluss:

Der Rat beschließt:

Die Stadt Borken beteiligt sich an den laufenden Kosten für den Schulbetrieb in den Jahren 2015 bis 2019 einschl. mit jeweils pauschal 50.000 €.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme bei:

34 Ja-Stimmen

4 Enthaltungen

(ohne Stv. Wingerter)

**zu 8 Antrag auf finanziellen Zuschuss zur Verbesserung des Bodenbelages in der Tennishalle des TC Blau-Weiß Borken e.V. von 1895
Vorlage: V 2014/244**

Beschluss:

Der Rat der Stadt Borken beschließt:

Die Stadt Borken übernimmt die per Rechnung nachzuweisenden Kosten der Hallenbodensanierung in der Tennishalle des TC Blau-Weiß Borken e.V. von 1895 bis zur maximalen Höhe von 80.000 €. Eigenleistungen in Höhe von 5.000 € sollten möglichst erbracht werden können, sodass sich dann der Zuschuss auf 75.000 € vermindern würde.

Die Mittel werden im Haushalt 2015 bereitgestellt.

Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem TC Blau-Weiß Borken e.V. zu vereinbaren, dass die durch die Hallenbodensanierung eintretende Wertsteigerung im Falle eines etwa gegebenen Heimfallanspruches nach § 6 des Untererbbaurechtsvertrages vom 10.7.1995 nicht von der Stadt Borken zu 2/3 zu entschädigen ist.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme bei:

36 Ja-Stimmen
 2 Enthaltungen
 (ohne Stv. Wingerter)

**zu 9 Antrag auf Bezuschussung der Mietkosten für den Tanzsportclub
 Borken Rot-Weiß e.V.
 Vorlage: V 2014/246**

Beschluss:

Die Stadt Borken gewährt dem Tanzsportverein zusätzlich zu den bereits vom Hauptausschuss am 3.7.2014 beschlossenen Zuschuss – im wesentlichen zu Umbaukosten – in Höhe von 22.700 € einen weiteren Zuschuss zu den Mietkosten in Höhe von 19.000 €. Dieser Betrag wird zu Beginn des noch vorzulegenden neuen Mietvertrages – frühestens sobald die Mittel in 2015 haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen – ausgezahlt.

Der Ausschuss für Kultur, Schule und Sport empfiehlt dem Rat der Stadt Borken, Mittel in der Gesamtgröße von 41.700 € im Haushalt 2015 bereitzustellen.

Für den Fall, dass nach Prüfung des Bauantrages eine befristete Nutzungsgenehmigung über 10 Jahre (statt 5 Jahre) erteilt werden kann, bleibt es bei dem Beschluss, wie ihn der Hauptausschuss in seiner Sitzung am 03.07.2014 gefasst hat, weil der weitere Zuschuss zu den Mietkosten in Höhe von 19.000 € dann entbehrlich ist.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme bei:

39 Ja-Stimmen

**zu 10 Aufhebung Rezesse Gemarkung Borkenwirthe
 Vorlage: V 2014/253/2**

Bürgermeister Lührmann ergänzt, dass die der Vorlage beigefügte Satzung zur Änderung des Teilungsrezesses der Butenwirther Mark zu beschließen sei.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Borken beschließt die Satzung über die Änderung des Teilungsrezesses der Butenwirther Mark vom 13.10.1831. (Anlage 02 der Vorlage)

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme bei:

39 Ja-Stimmen

**zu 11 Gesamtabschluss 2010
Vorlage: V 2014/321**

Beschluss:

Der Rat der Stadt Borken nimmt den Entwurf des Gesamtabschlusses 2010 zur Kenntnis und verweist ihn mit den dazugehörigen Anlagen zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme bei:

39 Ja-Stimmen

**zu 12 Jahresabschluss 2013
Vorlage: V 2014/320**

Beschluss:

Der Rat der Stadt Borken nimmt den Entwurf des Jahresabschlusses 2013 zur Kenntnis. Gemäß § 101 GO NRW wird der Entwurf des Jahresabschlusses 2013 mit den dazugehörigen Anlagen zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme bei:

39 Ja-Stimmen

**zu 13 Gebührensatzung für die Gewässerunterhaltung
Vorlage: V 2014/295**

Beschluss:

Der Rat der Stadt Borken beschließt:

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Borken über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878),

der §§ 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687),

der §§ 91, 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. März 2013 (GV. NRW. S. 133),

hat der Rat der Stadt Borken am beschlossen:

Die Satzung der Stadt Borken über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer vom 20. Dezember 1993, zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Dezember 2013

wird wie folgt geändert:

1. § 5 Jahresgebühr:

Ziffer 5.1 wird wie folgt neu gefasst:

„5.1 Die Jahresgebühr beträgt

im Einzugsbereich des Wasser- und Bodenverbandes	für Waldflächen	für sonstige Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	für sonstige Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile
Borkener Aa	3,62	7,25	21,74
Döringbach	9,94	19,89	59,66
Els- und Knüstringbach	9,43	18,85	56,56
Mengering-Rümping- Honselbach	11,30	22,61	67,83
Meßling-Rindelfortsbach	11,35	22,70	68,11
Raesfelder Isselverband	12,23	24,46	nicht vorhanden
Rhaderbach, Wienbach	6,61	13,22	nicht vorhanden
Rhaderbach (im Einzugs- gebiet der Bocholter Aa)	9,93	19,85	59,55
Rhaderbach (außerhalb Einzugsgebiet Bocholter Aa)	6,55	13,11	39,32

im Einzugsbereich des Wasser- und Bodenverbandes	für Waldflächen	für sonstige Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	für sonstige Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile
Untere Schlinge	6,02	12,04	36,12
Venn- und Thesingbach	9,35	18,70	56,09

Euro je ha."

3. § 7 Inkrafttreten

§ 7 wird wie folgt ergänzt:

„7.21 Die 19. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.“

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme bei:

38 Ja-Stimmen
1 Enthaltung

zu 14 Gebührensatzung für Grundstücksentwässerungsanlagen Vorlage: V 2014/296

Beschluss:

Der Rat der Stadt Borken zu beschließt:

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Borken über die Abwasserentsorgung und Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878),

der §§ 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687),

der §§ 53, 53 c des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. März 2013 (GV. NRW. S. 133),

und der Satzung der Stadt Borken über die Abwasserentsorgung und Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 17. November 2008

hat der Rat der Stadt Borken am beschlossen:

Die Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Borken über die Abwasserentsorgung und Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 18. Dezember 2008 in der Fassung vom 19. Dezember 2013

wird wie folgt geändert:

1. § 3 Gebührensätze erhält folgende Fassung:

**§ 3
Gebührensätze**

Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen betragen

- | | |
|---|-------------|
| a) für die Entsorgung bei Kleinkläranlagen | |
| 1. je Entsorgungsvorgang (Grundgebühr) | 46,65 Euro |
| und | |
| 2. je cbm Klärschlamm (Zusatzgebühr) | 19,40 Euro, |
| b) für die Entsorgung bei abflusslosen Gruben | |
| 1. je Entsorgungsvorgang (Grundgebühr) | 46,65 Euro |
| und | |
| 2. je cbm Abwasser (Zusatzgebühr) | 15,16 Euro. |

2. § 7 Inkrafttreten erhält folgende Fassung:

**§ 7
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.
 Die erste Änderung tritt zum 01. Januar 2010 in Kraft.
 Die zweite Änderung tritt zum 01. Januar 2011 in Kraft.
 Die dritte Änderung tritt zum 01. Januar 2012 in Kraft.
 Die vierte Änderung tritt zum 01. Januar 2013 in Kraft.
 Die fünfte Änderung tritt zum 01. Januar 2014 in Kraft.
 Die sechste Änderung tritt zum 01. Januar 2015 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme bei:

38 Ja-Stimmen
 1 Enthaltung

**zu 15 Änderung der Abwassergebührensatzung
Vorlage: V 2014/298**

Beschluss:

Der Rat der Stadt Borken zu beschließt:

**Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Borken über die Erhebung von
Gebühren für die Benutzung der Anlagen der Stadtentwässerung**

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878),

der §§ 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687),

der §§ 53 c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. März 2013 (GV. NRW. S. 133),

der Satzung der Stadt Borken über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vom 23. Dezember 1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Dezember 2009

hat der Rat der Stadt Borken am beschlossen:

Die Satzung der Stadt Borken über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Anlagen der Stadtentwässerung vom 19. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Dezember 2013

wird wie folgt geändert:

1. § 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz:

Ziffer 2.5 erhält folgende Fassung:

“2.5 Es werden erhoben für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage

2.5.1 für Niederschlagswasser

2.5.1.1	eine Grundgebühr in Höhe von für je ein Quadratmeter überbaute und/oder befestigte Grundstücksfläche für Vorhalteleistungen,	0,09 Euro/Jahr
---------	---	----------------

2.5.1.2	eine Zusatzgebühr in Höhe von für je ein Quadratmeter überbaute und/oder befestigte Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser mittelbar oder unmittelbar	0,41 Euro/Jahr
---------	---	----------------

	in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann,	
2.5.2	eine Gebühr in Höhe von je Kubikmeter für Einleitungen in die Niederschlagswasserkanalisation, die nach der Menge der Abwässer berechnet werden,	0,74 Euro/Jahr
2.5.3	für Schmutzwasser	
2.5.3.1	eine Gebühr in Höhe von für je ein Kubikmeter (häusliches, industrielles,gewerbliches) Abwasser, die sich zusammensetzt aus einem schmutzfrachtabhängigen Anteil in Höhe von und einem schmutzfrachtunabhängigen Anteil in Höhe von	2,20 Euro/Jahr 1,10 Euro/Jahr 1,10 Euro/Jahr
2.5.3.2	eine schmutzfrachtabhängige Zusatzgebühr	
2.5.3.2.1	in Höhe von für industrielle und gewerbliche Abwässer nach § 2.4.1.1,	0,00 Euro/cbm/Jahr
2.5.3.2.2	in Höhe von für industrielle und gewerbliche Abwässer nach § 2.4.1.2	0,28 Euro/cbm/Jahr
2.5.3.2.3	in Höhe von für industrielle und gewerbliche Abwässer nach § 2.4.1.3	0,55 Euro/cbm/Jahr
2.5.3.2.4	in Höhe von für industrielle und gewerbliche Abwässer nach § 2.4.1.4	0,83 Euro/cbm/Jahr
2.5.3.2.5	in Höhe von für industrielle und gewerbliche Abwässer nach § 2.4.1.5	1,10 Euro/cbm/Jahr
2.5.3.3	im Falle der individuellen Bestimmung der Belastungszahl nach § 2.4.2. anstelle der schmutzfrachtabhängigen Zusatzgebühr nach § 2.5.3.2. eine bei kaufmännischer Rundung auf zwei Nachkomma- stellen berechnete Zusatzgebühr, deren Gebührensatz sich ergibt aus der Multiplikation der nach § 2.4.2. ermittelten, um den Wert 1 reduzierten Belastungszahl mit dem schmutzfrachtabhängigen An- teil der Gebühr nach § 2.5.3.1.“	

2. § 9 Inkrafttreten:

§ 9 wird wie folgt ergänzt:

„9.17 Die fünfzehnte Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.“

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme bei:

39 Ja-Stimmen

zu 16 Entwicklung des Zuschlages für die Straßenreinigung auf die Grundsteuer B
Vorlage: V 2014/297

Bürgermeister Lührmann weist darauf hin, dass in dem Beschluss der Haushaltssatzung die Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer B von 441 auf 451 Prozent enthalten sei.

zu 17 Änderung der Abfallgebührensatzung
Vorlage: V 2014/299

Beschluss:

Der Rat der Stadt Borken beschließt:

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Borken

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878),

des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GV. NRW. S. 148),

der §§ 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687),

der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Borken vom 19. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Dezember 2013

hat der Rat der Stadt Borken am beschlossen:

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Borken vom 23. Dezember 1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Dezember 2013

wird wie folgt geändert:

1. § 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz:

§ 3 erhält die folgende Fassung:

„§ 3
 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

3.1 Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr richtet sich nach der Art, der Größe und

der Anzahl der Abfall-/Wertstoffgefäße und nach der Abfuhrhäufigkeit.

3.2	Die Jahresgebühr für die Entsorgung des Restmülls beträgt	
3.2.1	für das 120-l-Restmüllgefäß (grauer Behälter, grauer Behälter mit grünem Deckel) bei vierwöchentlicher Entleerung	79,34 Euro,
3.2.2	für das 240-l-Restmüllgefäß (grauer Behälter) bei vierwöchentlicher Entleerung	158,68 Euro,
3.2.3	für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Miet-Container bei vierwöchentlicher Entleerung	771,11 Euro,
3.2.4	für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Miet-Container bei vierzehntäglicher Entleerung	1.498,39 Euro,
3.2.5	für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Miet-Container bei wöchentlicher Entleerung	2.952,93 Euro,
3.2.6	für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Miet-Container bei zweimaliger Entleerung je Woche	5.862,02 Euro,
3.2.7	für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Kauf-Container bei vierwöchentlicher Entleerung	727,27 Euro,
3.2.8	für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Kauf-Container bei vierzehntäglicher Entleerung	1.454,55 Euro,
3.2.9	für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Kauf-Container bei wöchentlicher Entleerung	2.909,09 Euro,
3.2.10	für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Kauf-Container bei zweimaliger Entleerung je Woche	5.818,19 Euro.

Die Gebühr für das Restmüllgefäß schließt die Abholung der sperrigen Abfälle im Rahmen der allgemeinen Sperrgutsammlungen ein.

3.3	Die Jahresgebühr für die Entsorgung der Bio-Abfälle beträgt	
3.3.1	für das 60-l-Bio-Abfallgefäß (braune Tonne, graue Tonne mit braunem Deckel) bei vierzehntäglicher Entleerung	32,83 Euro,
3.3.2	für das 120-l-Bio-Abfallgefäß (braune Tonne, graue Tonne mit braunem Deckel) bei vierzehntäglicher Entleerung	65,65 Euro,
3.3.3	für das 120-l-Bio-Abfallgefäß (braune Tonne mit rotem Deckel) bei vierzehntäglicher, saisonaler Entleerung in den Monaten Mai bis Oktober	32,83 Euro,
3.3.4	für das 240-l-Bio-Abfallgefäß (braune Tonne, graue Tonne mit braunem Deckel) bei vierzehntäglicher Entleerung	131,30 Euro.

3.4 Für die Entsorgung - Wiederverwertung eingeschlossen – von Altpapier und Pappe wird keine Gebühr erhoben.

Folgende Gefäße und Abfuhrhäufigkeiten werden vorgehalten:

- 3.4.1 120-l-Gefäß (blauer Behälter)
bei vierwöchentlicher Entleerung,
 - 3.4.2 240-l-Gefäß (blauer Behälter)
bei vierwöchentlicher Entleerung,
 - 3.4.3 1.100-l-Behälter (Container)
bei vierwöchentlicher Entleerung.
- 3.5 Für die Abfuhr und die Verwertung der Leichtstofffraktionen mit Gestellung eines zum einmaligen Gebrauch ausgegebenen Wertstoffsackes (gelber Sack) wird keine Gebühr erhoben.
- 3.6 Die Gebühr für die Gestellung und Abfuhr eines zum einmaligen Gebrauch ausgegebenen Abfallsackes für Restmüll beträgt jeweils 4,00 €, eines Wertstoffsackes für Grün- und Gartenabfälle jeweils 3,00 Euro.“

2. § 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten:

§ 5 wird wie folgt ergänzt:

„5.21 Die 20. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.“

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme bei:

38 Ja-Stimmen
1 Enthaltung

zu 18 Änderung der Hundesteuersatzung Vorlage: V 2014/302

Beschluss:

Der Rat der Stadt Borken beschließt:

**Satzung zur Änderung der
Hundesteuersatzung
der Stadt Borken
vom 22. Dezember 1998, 20. Dezember 2001,
18. Dezember 2003, 23. Dezember 2010**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), der §§ 3 und 20 Abs. 2b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687) hat der Rat der Stadt Borken am beschlossen:

Die Hundesteuersatzung vom 22.12.1998, 20.12.2001, 18.12.2003, 23.12.2010 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Steuerbefreiung

Ziffer (2) wird wie folgt neu gefasst:

"Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „Bl“, „aG“, „Gl“ oder „H“ besitzen."

2. § 4 Allgemeine Steuerermäßigung

Ziffer (3) wird wie folgt neu gefasst:

"Für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27-40 SGB-XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41-46 SGB-XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19-27 SGB-II) erhalten sowie für diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen wird die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 gesenkt."

3. § 8 Sicherung und Überwachung der Steuer

Ziffer (2) wird wie folgt neu gefasst:

"Der Hundehalter hat den Hund schriftlich innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Stadt Borken weggezogen ist, bei der Stadt Borken abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt Borken zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben."

4. § 9 Ordnungswidrigkeiten

Ziffer (1) wird wie folgt neu gefasst:

"Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderasse anmeldet,
3. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt Borken nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,

1. als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
4. als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
5. als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 5 die von der Stadt Borken übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt."

5. § 10 Inkrafttreten

§ 10 wird wie folgt ergänzt:

"Die Satzung (4. Änderungssatzung) tritt am 01.01.2015 in Kraft."

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme bei:

39 Ja-Stimmen

zu 19 Gedenkstätte im Stadtpark Vorlage: V 2014/304

Bürgermeister Lührmann erläutert den Antrag von Stv. Nitsche für den FDP-Ortsverband Borken und seine Stellungnahme in der Vorlage. Die Gedenkstätte im Stadtpark habe keine offizielle Bezeichnung, was seinerzeit deutlich zum Ausdruck gebracht worden sei.

Stv. Nitsche bedankt sich für die Ausführungen. Sein Antrag habe sich damit erledigt. An der Bezeichnung als Mahnmal sei festzuhalten.

Stv. Queckenstedt erklärt, das Mahnmal diene dem Ehrengedenken an die Gestorbenen und Gefallenen des Nationalsozialismus und werde vom St. Johanni Schützenverein unterstützt. Er habe die Angelegenheit mit Jo Bußmann diskutiert, ob es zur Namensgebung Änderungsvorschläge gebe. Demnach sei der St. Johanni Schützenverein mit der jetzigen Gestaltung zufrieden. Die Angelegenheit sei damals sehr intensiv diskutiert worden, eine Notwendigkeit zur Änderung werde nicht gesehen, auch wenn der Antrag positiv beurteilt werde.

Stv. Nitsche zieht seinen Antrag zurück.

**zu 20 Neuordnung des öffentlichen Schüler- und Stadtverkehrs der Stadt
Borken
Vorlage: V 2014/305**

Beschluss:

Der Rat beschließt, den Vertrag mit der Deutschen Bundesbahn, heute WB WestfalenBus GmbH, über die Durchführung des Stadtverkehrs und des Schülerfreistellungsverkehrs zum Ablauf des Schuljahres 2015/16 zu kündigen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme bei:

39 Ja-Stimmen

**zu 21 Satzung für den Fachbereich Jugend, Familie, Schule und Sport
Vorlage: V 2014/310**

Bürgermeister Lührmann erläutert, dass die Satzungsänderung aufgrund der neuen Bezeichnung für den zuständigen Fachbereich Jugend, Familie, Schule und Sport erfolge.

Beschluss:

Der Rat beschließt, die vorliegende Satzung für den künftigen Fachbereich Jugend, Familie, Schule und Sport mit Wirkung vom 01.01.2015 zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme bei:

39 Ja-Stimmen

**zu 22 Resolution zur Grunderwerbssteuererhöhung - CDU-Antrag vom
03.12.2014
Vorlage: V 2014/323**

Stv. Richter erläutert, dass viele Experten die beabsichtigte Grunderwerbssteuererhöhung der Landesregierung für verfehlt halten würden. Der Text der Resolution spreche für sich. Aufgrund der Kürze der Zeit bestehe kaum die Chance zur Veröffentlichung. Die geplante Grunderwerbssteuererhöhung schade vielen. Er bittet, der Resolution zuzustimmen.

Stv. Ebbing ist dankbar für diese Resolution, der ihre Fraktion zustimmen werde. Eine Erhöhung der Grunderwerbssteuer von 3,5 % in 2010 auf 6,5 % sei fast eine Verdopplung.

Stv. K. Kindermann erklärt für seine Fraktion, der Resolution nicht zuzustimmen, da man das Schreiben anders hätte verfassen können.

Stv. Queckenstedt trägt aus Sicht eines Notars zu den Folgen der Grunderwerbssteuererhöhung vor. Wenn Grundvermögen vererbt werde, falle weder Schenkungssteuer noch Grunderwerbssteuer an. Bei einem Grunderwerb in Höhe von 300.000 € seien künftig 4.500 € Grunderwerbssteuer mehr zu zahlen. Es handele sich also um zusätzliche Kosten, die nicht mit einem sozialen Gewissen vereinbar seien. Diese Gelder würden nicht den Kommunen zugutekommen, sondern ausschließlich dem Land.

Stv. Börger berichtet aus eigener Erfahrung, die sich nicht auf die Entwicklung der Grunderwerbssteuer beziehe. Bei der Hofübergabe an seinen Sohn seien die Gebühren für den Übergabevertrag von 150 € auf 6.000 € angestiegen.

Bürgermeister Lührmann sieht die Städte und Gemeinden aufgrund der Siedlungspolitik in einem Konkurrenzverhältnis. Das Land NRW stehe mit seinem Hebesatz an der Spitze aller Bundesländer. Daher stimme er der Resolution ebenfalls zu.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Borken beschließt die vorliegende Resolution zur Grunderwerbssteuererhöhung.

Abstimmungsergebnis:

Annahme bei:
27 Ja-Stimmen
11 Nein-Stimmen
1 Enthaltung

zu 23 Betrauung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Borken mbH (WFG) mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse **Vorlage: V 2014/327**

Bürgermeister Lührmann erläutert die Vorlage zur Betrauung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft (WFG) für Leistungen mit allgemeinem wirtschaftlichen Interesse. Es sei lassen sich nicht vermeiden, künftige Wirtschaftsprüfer und Steuerberater damit zu beschäftigen. Alle Gesellschafterkommunen hätten einen derartigen Beschluss zur Betrauung zu fassen.

Zum Text des Betrauungsaktes benennt **Bürgermeister Lührmann** eine Änderung, der im Kreistag am 11.12.2014 beschlossen worden sei. In § 2 Abs. 1 Buchst. b) sei zusätzlich die „Stärkung des Klimaschutzes“ aufzunehmen. Er lässt mit dieser Änderung des Betrauungsaktes (Anlage 06) abstimmen.

Beschluss:

1. Der Rat der Stadt Borken beschließt den beigefügten Betrauungsakt der Stadt Borken für die Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Borken mbH (WFG).
2. Der Rat der Stadt Borken verpflichtet die entsandten Vertreter der Stadt Borken in der Gesellschafterversammlung der WFG, auf die Einhaltung des Sicherstellungsauftrages nach § 1 des Betrauungsaktes und die Erbringung der in § 2 des Betrauungsaktes aufgeführten Dienstleistungen hinzuwirken.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme bei:

39 Ja-Stimmen

**zu 24 LEADER - Neubewerbung für die Förderphase 2014 - 2020 der
LEADER-Region "Bocholter Aa"
Vorlage: V 2014/328**

Bürgermeister Lührmann erläutert die Vorlage. Zu entscheiden sei, ob die Stadt Borken bei der nächsten Förderphase dabei sein wolle. Es gehe um eine Fördersumme von 2,7 Mio. €, die für alle teilnehmenden Kommunen zur Verfügung stehe.

Stv. Richter hält das Projekt für sinnvoll und ist dafür, diese Chance zu nutzen. Er regt eine regelmäßige Berichterstattung über den Projektstand im Rat bzw. Ausschuss an.

Stv. K. Kindermann meint, man habe von den bisherigen LEADER-Projekten profitiert.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Borken beschließt, die neue Lokale Entwicklungsstrategie (LES) der LEADER-Region „Bocholter Aa“ mitzutragen und alles daran zusetzen, die Finanzierung der Umsetzung sicherzustellen. Dafür stellt die Stadt Borken für die Jahre 2015 – 2023 insgesamt 60.000 Euro zur Verfügung; bezogen auf z. B. 8 Haushaltsjahre wären dies 7.500 Euro/Jahr.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme bei:

38 Ja-Stimmen
(ohne Stv. Brauckhoff)

zu 25 Kulturentwicklungsplanung - SPD-Antrag vom 09.12.2014
Vorlage: V 2014/330

Stv. K. Kindermann weist auf das positive Beispiel der Stadt Freudenberg hin, wo das Büro Richter tätig gewesen sei.

Bürgermeister Lührmann möchte in diesem Zusammenhang Frau Baumann unterstützen. Frau Baumann habe im Interview der Borkener Zeitung nicht die Auffassung vertreten, die Kulturszene in Borken allein zu gestalten, sondern im Zusammenwirken mit den verschiedenen Akteuren ein Profil zu entwickeln.

Für die CDU-Fraktion spricht sich **Stv. Queckenstedt** für die Kulturanträge der SPD und von Bündnis'90/Die Grünen aus. Kulturförderung stehe im Wahlprogramm der CDU. Man solle sich mit diesen Fragen beschäftigen und die Definition von Kultur im Ausschuss behandeln. Er regt als Ausschussvorsitzender eine zeitnahe Beratung der Anträge im Ausschuss an.

Stv. K. Kindermann möchte darüber in den ersten beiden Monaten des kommenden Jahres im Ausschuss beraten.

Beschluss:

Der Antrag der SPD-Fraktion vom 09.12.2014 zur Kulturentwicklungsplanung wird an den Ausschuss für Kultur, Schule und Sport verwiesen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme bei:

39 Ja-Stimmen

zu 26 Koordination Kultur - Antrag / Fragen Bündnis '90/Die Grünen vom
10.12.2014
Vorlage: V 2014/331

Beschluss:

Der Rat der Stadt Borken verweist den Antrag / die Fragen von Bündnis'90/Die Grünen vom 10.12.2014 zur Koordination der kulturellen Veranstaltung in Borken an den Ausschuss für Kultur, Schule und Sport.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme bei:

39 Ja-Stimmen

zu 27 Erweiterung von Ausschussbesetzungen (Vertretern)
Vorlage: T 2014/029

Beschluss:

Der Rat der Stadt Borken beschließt die von der CDU-Fraktion beantragte Nachbesetzung in den vorgenannten Ausschüssen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme bei:

39 Ja-Stimmen

zu 28 Mitteilungen und Anfragen

sh. Unterpunkte

zu 28.1 Anfrage SPD-Fraktion - Konzeptabgabe Regionaleprojekt "Forum für Kunst und Gegenwart. Altes Rathaus"

Bürgermeister Lührmann erklärt zur SPD-Anfrage vom 16.12.2014 zum Regionale-Projekt „Forum für Kunst und Gegenwart. Altes Rathaus“, dass die Abgabe des Konzeptes fristgemäß am 05.12.2014 erfolgt sei. Die Inhalte würden im Detail dem Ausschuss vorgestellt.

zu 28.2 Breitbandversorgung in Borken

Bürgermeister Lührmann berichtet von erfreulichen Nachrichten zur Breitbandversorgung in Borken. Die Deutsche Glasfaser plane einen Ausbau von privaten Glasfaseranbindungen (FTTH – Fibre To The Home) nicht nur für Burlo, sondern auch für Weseke. Die Gestattungsverträge seien noch mit weiteren Kommunen abzustimmen. Ob die Nachfragebündelungen bereits im Februar 2015 oder im Sommer starten würden, sei noch nicht bekannt. Die Telekom werde auch das gesamte Baugebiet BO 66 an der Weseler Landstraße mit FTTH ausstatten, was die Vermarktung der Grundstücke fördern dürfte.

gez.

Lührmann
Ausschussvorsitzende/r

gez.

Wensing
Schriftführerin